

Mitteilung und Zusatzvereinbarung über eine Entsendung ins Ausland während der Ausbildung

Hinweise Grundsätzlich gelten Auslandsaufenthalte nach dem Berufsbildungsgesetz als Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, die entweder zu Beginn der Ausbildung im Ausbildungsvertrag schriftlich festgehalten (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 BBiG) oder nachträglich vereinbart werden müssen.

Der zuständigen Stelle (IHK oder HWK) ist ein Auslandsaufenthalt durch den Ausbildenden anzuzeigen (§ 36 Abs. 1 Satz 3 BBiG / § 30 Abs. 1 Satz 3 HWO)

Bei Auslandsaufenthalten mit einer Dauer von mehr als vier Wochen ist gem. § 76 Abs. 3 S. 2 BBiG / § 41a Abs. 3 HWO ein mit der zuständigen Stelle abgestimmter Ausbildungsplan beizulegen.

Hiermit wird eine Zusatzvereinbarung zum Ausbildungsvertrag abgeschlossen.

Die/der Auszubildende _____
Vor-/Nachname Auszubildende/r

Wird in der Zeit von _____ bis _____

ihre/seine Ausbildung im Ausland bei ausländischen Betrieb absolvieren:

Das Ausbildungsverhältnis bleibt während dieser Zeit weiterhin bestehen.

Auszubildende/r: _____
Datum, Unterschrift

Ausbildende/r: _____
Datum, Unterschrift Ausbilder und Stempel Ausbildungsbetrieb

Name, Vorname Ansprechpartner/in im Ausbildungsbetrieb (Angaben freiwillig)

Telefonnummer / E-Mail-Adresse Ansprechpartner/in (Angaben freiwillig)

Mitteilung an die zuständige Stelle IHK oder HWK durch den Ausbildungsbetrieb

Per Fax **IHK Berlin**
030 - 31510 108

Handwerkskammer Berlin
030 – 259 03 475

oder per Email: martina.heyhold@berlin.ihk.de mobil@hwk-berlin.de

Tel. für Rückfragen **Frau Heynold**
030 – 31510 229

Frau Boy/Frau Wiedemann
030 – 259 03 338 / 328